



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

R., C.: Republikanische Stimme über Hecker.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

eine fortwährende Ausübung des Kernspruches aller Weltklugen: Weß Brot ich esse, deß Lied ich singe. Aber da der Sprung vom Lobredner Guizot's zum Wortführer der Republik doch etwas Halsbrechend war, so mußte sich das Journal des Débats ein wenig sperren. Nun ist endlich der Häutungsproceß bis auf weniges vor sich gegangen, und binnen kurzem können wir vielleicht die erbauliche Freude haben, zu lesen, wie es mit reitiger Zerknirschung von seinen frühern Verirrungen spricht, wenn anders Sünder, wie die Débats, ihrer Vergangenheit gedenken. Zeitungsschreiber versenken ihr Sündenbündel in den tiefsten Grund des Maculaturkastens und die Dinte wird ihr Reinigungswasser — sie schreiben anders. Mit jeder neuen Nummer der Débats werden die gepressten Seufzer immer vernehmbarer, bald in den beseligenden Schooß der Regierung einzulaufen. Ob diese Regierung gleich der vorigen gnadenspendend sein wird, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Wolle des reinigen Schafes ist gar nicht zu verachten, wenn man unter Wolle das Talent und den Tact der Débats verstehen will, ein Gleichniß, das wir nicht gern ohne unsere nachsichtigen Leser verantworten möchten.

Moritz Lippner.

Republikanische Stimme über Hecker.

Der Hecker'sche Versuch, die Republik durch bewaffnete Schilderhebung einzuführen, konnte nur scheitern. Wir bedauern Hecker. Wir desavouiren nicht sein Ideal, denn es ist das unsere, wir desavouiren nicht seine Person, denn er ist ein edler Mensch, aber wir desavouiren seine That: das Beginnen, die Republik durch Gewalt einzuführen — aus Republikanismus. In Einem Falle ist die Revolution, der Bürgerkrieg auch für ein gebildetes Volk, welches die wahre Selbsthilfe des Naturzustandes längst hinter sich hat, sittliche Nothwendigkeit: wenn eine tyrannische Macht das Volk seines unveräußerlichen Rechtes der freien Meinungsäußerung beraubt und seine Verbindung zur friedlichen Erkämpfung der Freiheit hindert. Aber nie können wir rechtfertigen, daß die Minorität sich bewaffne, um durch größere Tapferkeit und Entschlossenheit der Majorität eine Regierungsform aufzudringen, die sie ablehnt. Wir verwerfen den Despotismus und wäre der Despotismus für die Freiheit.

Wenn Hecker die Majorität zu haben glaubte, warum berief er sie nicht zu friedlichen Volksversammlungen, ihren Willen an den Tag zu legen? Wer auf bewaffnete Abstimmung anträgt, erregt den Verdacht, daß er den Muth und die Kraft allein entscheiden lassen möchte, was Alle zu entscheiden das Recht haben. Oder wollte Hecker nur eine Minorität stürzen, welche die Freiheit verkümmert, indem sie sich auf die Gleichgültigkeit der Menge stützt, die jede Staatsform als vollendete Thatsache annimmt? Das ist ein Irrthum und ein Unrecht. Der Spießbürger ist nicht gleichgültig, er glaubt in der Republik seinen Besitz gefährdet, und ihr werdet ihn aus Verstocktheit zum Fanatiker und zum Helden aus Feigheit machen, wenn ihr mit den Waffen kommt.

Und dieser Fanatismus ist im Recht. Wer heute noch das Gute aufzwingen will, verlegt ein Menschenrecht, und selbst wer das Schlechte nur aus Trägheit behält, hat ein Recht, um seine Einwilligung gefragt zu werden.

Wir erkennen in der That Hecker's einen Fehler, aber wir verwahren ihn gegen das Verdammungsgeschrei der Philister. Es verdient wohl Verzeihung, wenn der Enthufast der Freiheit das richtige Urtheil verliert vor Ereignissen, bei denen die Fanatiker

des Egoismus so sehr den Verstand verlieren, daß sie durch thörichte Furcht Tausende ihrer Brüder ins Elend und sich selbst in die größte Gefahr bringen. Nein, edler Freund! Du hütest deinen Eifer hart genug, indem er dich in unerfreuliche Verbannung treibt, während wir zu Hause die Freiheit gründen. Aber sie wird bald eine Thatsache sein, die selbst die Philister nicht mehr fürchten, dann wollen wir dich zurückrufen, sie zu pflegen.

C. H.

Das allgemeine deutsche Bürgerrecht;

in gewerblicher und industrieller Beziehung.

Zu den großen und tiefen Wunden, die das gestürzte Polizeisystem unserer Industrie und Gewerthätigkeit geschlagen hat, gehört unstreitig auch die Hemmung der wechselseitigen Freizügigkeit der arbeitenden und industriellen Klassen in den verschiedenen Bundesstaaten. Obwohl das allgemeine deutsche Bürgerrecht im 18. Artikel der Bundesakte deutlich und klar vorgezeichnet ist, obwohl die Wiener Schlussakte ausdrücklich verordnet, daß erstere nur in ihrem Geiste weiter entwickelt werden dürfe, so fanden es dennoch unsere Diplomaten und Polizeimänner ihrem persönlichen Interesse angemessener und zuträglicher, das beliebte Bevormundungssystem auch auf das natürliche Recht der Freizügigkeit anzuwenden, wodurch alle Reisenden einer tyrannischen Aufsicht unterworfen wurden und eine spießbürgerliche Gemeindeverwaltung entstand, deren Gesichtskreis nicht weiter als der Schatten ihres Kirchturmes reichte. Könnte man alle Ausweisungsakten der Polizei und Gemeindebehörden zusammentragen, um statistische Listen anzufertigen, so würde man über die große Zahl derjenigen deutschen Staatsbürger erstaunen, die zwangsweise deutsche Orte verlassen mußten.

Die allgemeine Freizügigkeit unter den deutschen Stämmen ist, abgesehen von ihrer geistigen und sittlichen Bedeutung, schon in gewerblicher und industrieller Beziehung von so überwiegender Wichtigkeit, daß sie in der neuen deutschen Charte, die ohne Zeitverlust in Frankfurt verathen werden soll, nicht fehlen darf und gegen alle offenen und geheimen Angriffe gesichert werden muß. Nachdem das alte Bevormundungssystem auf immer, wie wir hoffen, gefallen ist, darf dasselbe weder von den Regierungen noch von den Gemeinden, unter welchem Vorwande es auch immer sei, mehr ausgeübt werden. Nur eine an staatswirthschaftlichen Blödsinn grenzende Kurzsichtigkeit kann ein solches nur bevornworten. Ein Gewerbtreibender, der an seiner freien Bewegung gehemmt ist, der keinen sichern Rechtsboden unter den Füßen hat, verliert zunächst alle Unternehmungslust, Mührigkeit und Arbeitsliebe, wozu noch materielle Nachtheile hinzukommen, die ihm durch die Ausweisung, sei es aus einem Staate oder einer Gemeinde, thatsächlich zugefügt werden. Häufig ist es denn auch in unserm Vaterlande gekommen, daß Gewerbtreibende, die in einer Stadt ihr gutes Fortkommen begründen konnten, durch die Ausweisung an Orte gewiesen wurden, wo sie kläglich untergehen mußten. Sie wurden gezwungen alle persönliche und geschäftliche Beziehungen, die ihnen werth und lieb geworden und ganz dazu geeignet waren, ihre Existenz zu sichern, durch eine Polizei-Caprice oder eine eben so kurzsichtige als perfide Gemeinde-Chikane, aufzugeben, um, geistig und finanziell gebeugt, sich an einem ganz fremden Orte neue gewerbliche Beziehungen anzubahnen. Wie soll aber ein so Verfolgter, an dessen Her-